



UNIVERSITÄT
BAYREUTH

**Ordnung
des Bayreuth Center for Law and Technology
(Bayreuth LawTech)
an der Universität Bayreuth**

vom 25. September 2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Rechtsform	3
§ 2	Zweck und Forschungsgegenstand	3
§ 3	Aufgaben	3
§ 4	Mitglieder	4
§ 5	Ausstattung	5
§ 6	Organe	5
§ 7	Mitgliederversammlung.....	5
§ 8	Leitung der Forschungsstelle.....	6
§ 9	Direktorin oder Direktor	7
§ 10	Beschlussfassung im Umlaufverfahren.....	7
§ 11	Geschäftsführerin oder Geschäftsführer	8
§ 12	Außendarstellung.....	8
§ 13	Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Schlussvorschriften	9

§ 1

Rechtsform

- (1) An der Universität Bayreuth wird das Bayreuth Center for Law and Technology (Bayreuth Law-Tech) eingerichtet.
- (2) Das Bayreuth Center for Law and Technology ist als Forschungsstelle eine wissenschaftliche Einrichtung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth nach Art. 29 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Satz 3 der Grundordnung der Universität Bayreuth und den Allgemeinen Richtlinien für die Ausgestaltung von Forschungszentren und Forschungsstellen an der Universität Bayreuth (Beschluss der Hochschulleitung vom 11. März 2014 und vom 18. Dezember 2017).

§ 2

Zweck und Forschungsgegenstand

- (1) ¹Die Forschungsstelle bündelt die intra- und interdisziplinären Kompetenzen an der Schnittstelle von Digitalisierung, (Informations-)Technik und Recht an der Universität Bayreuth. ²Damit werden die in diesen Gebieten bestehenden Aktivitäten in der Lehre, der Forschung und dem Wissenstransfer in die Gesellschaft („Third Mission“) verstärkt und konzentriert.
- (2) ¹Die Forschungsstelle behandelt das Recht der Digitalisierung, das Recht der Regulierung von K.I. und Plattformen, das IT-Recht und das Technikrecht mit seinen Bezügen zum Immaterialgüterrecht aus der Perspektive des Privat-, Straf- und Öffentlichen Rechts unter Beteiligung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Wirtschaftsinformatik, der Betriebs- und der Volkswirtschaft und weiteren Disziplinen mit Bezug zum Arbeitsgebiet der Forschungsstelle. ²Daneben beschäftigt sie sich mit dem Einsatz von Legal Tech-Anwendungen bei der Rechtsgestaltung und Rechtsdurchsetzung sowie deren technischen Grundlagen.

§ 3

Aufgaben

Das Bayreuth Center for Law and Technology nimmt im Rahmen seiner Ausrichtung (§ 2) insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. die Vertiefung der Zusammenarbeit der Mitglieder der Forschungsstelle und anderer Akteure an der Universität Bayreuth im Bereich der in § 2 Abs. 2 genannten Gebiete,
2. Koordination und Förderung von Lehrangeboten der Lehrstühle im Bereich der in § 2 Abs. 2 genannten Gebiete an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie die Koordination der Zusammenarbeit mit den anderen Fakultäten in diesem Bereich,

3. die Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben und deren Publikation,
4. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere durch die Durchführung von statusübergreifenden wissenschaftlichen und/oder praxisorientierten Projekten,
5. die Organisation von Workshops und Vorträgen, auch in Kooperation mit externen Akteuren,
6. den Erhalt der Forschungsstellenbibliothek im Rahmen der Bibliothek der Universität Bayreuth,
7. die öffentlichkeitswirksame Darstellung der Kompetenz der Universität Bayreuth im Bereich der in § 2 Abs. 2 genannten Gebiete und die Einwerbung von Drittmitteln sowie
8. die enge Kooperation mit der Praxis auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 4

Mitglieder

- (1) ¹Mitglieder der Forschungsstelle können Angehörige der Universität Bayreuth i.S.d. § 1 Abs. 1 S. 1 der Grundordnung der Universität Bayreuth i.V.m. Art. 19 Abs. 1 BayHIG werden. ²Der Forschungsstelle sollen Mitglieder aus den in Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 BayHIG genannten Gruppen aus der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie aus anderen Fakultäten der Universität Bayreuth mit Bezug zum Arbeitsgebiet der Forschungsstelle angehören. Außeruniversitäre Mitglieder können als Zweitmitglieder gemäß § 1 Abs. 4 der Grundordnung der Universität Bayreuth in die Forschungsstelle aufgenommen werden.
- (2) ¹Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Leitung der Forschungsstelle auf formlosen Antrag. ²Jedes Mitglied der Forschungsstelle kann auf eigenen Wunsch, der nicht begründet zu werden braucht, und mit sofortiger Wirkung aus der Forschungsstelle ausscheiden. ³Die Mitgliedschaft endet – mit Ausnahme emeritierter Professorinnen und Professoren – mit dem Ende der Angehörigkeit an die Universität Bayreuth. ⁴Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Forschungsstelle ist nur aus wichtigem Grund möglich; hierüber entscheidet die Leitung der Forschungsstelle. ⁵Die Entscheidung ist von der Mitgliederversammlung gem. § 7 Abs. 5 zu bestätigen.
- (3) ¹Die Direktorin oder der Direktor unterrichtet die Dekanin oder den Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Mitgliedern und zeigt dies der Hochschulleitung an. ²Die Mitglieder der Forschungsstelle sind in einem Mitgliederverzeichnis aufgeführt; dieses wird von der Direktorin oder vom Direktor geführt und mit Einwilligung der Mitglieder auf der Homepage der Forschungsstelle zugänglich gemacht.
- (4) Einrichtungen und natürliche oder juristische Personen, mit denen die Forschungsstelle langfristige zusammenarbeitet (Kooperationspartner), werden mit deren Einwilligung auf einer Liste „Kooperationspartner des Bayreuth Center for Law and Technology“ geführt.

§ 5

Ausstattung

- (1) Die Forschungsstelle kann eine Geschäftsstelle unterhalten, die die Führung der laufenden Geschäfte übernimmt und die Forschungsstellenbibliothek pflegt. ²Soweit der Forschungsstelle Räume zugewiesen sind, ist die Geschäftsstelle in den zugewiesenen Räumen unterzubringen.
- (2) ¹Es besteht keine Verpflichtung der Mitglieder, der Forschungsstelle Lehrstuhlmittel zur Verfügung zu stellen. ²Die Mitglieder der Forschungsstelle behalten die volle Autonomie über ihre Lehrstuhletats. ³Unberührt bleibt jedoch die Möglichkeit, dass einzelne Mitglieder die Forschungsstelle mit Mitteln aus ihrem Lehrstuhletat oder – soweit zulässig – aus Drittmitteln unterstützen.
- (3) Soweit der Forschungsstelle Drittmittel zur Verfügung gestellt werden, werden diese nach Maßgabe des Verwendungszwecks des Drittmittelgebers ausschließlich nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Ordnung verwendet.

§ 6

Organe

Die Forschungsstelle hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung,
2. Leitung,
3. die Direktorin oder den Direktor und die stellvertretende Direktorin oder den stellvertretenden Direktor und
4. die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer, wenn die Leitung von der Kompetenz in § 11 Gebrauch macht.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Forschungsstelle, soweit die Zuständigkeiten nicht nach dieser Ordnung oder aufgrund hochschulrechtlicher Vorgaben von der Leitung der Forschungsstelle wahrgenommen werden müssen. ²Sie erarbeitet Vorschläge für das Forschungsprogramm.

- (2) ¹Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal alle zwei Jahre statt. ²Die Direktorin oder der Direktor hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn eine einfache Mehrheit der Mitglieder dies verlangt.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens einer Woche und unter Angabe einer Tagesordnung von der Direktorin oder dem Direktor schriftlich oder in Textform einberufen. ²Die Zuschaltung eines Mitglieds oder die Durchführung einer Mitgliederversammlung bzw. von Teilen derselben kann mit Hilfe digitaler Medien (z. B. Videokonferenz) erfolgen, sofern eine Übertragung sicher und datenschutzgerecht erfolgt.
- (4) ¹Nach § 4 Abs. 4 auf der Liste geführte Kooperationspartner können mit beratender Funktion an der Versammlung teilnehmen. ²Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nach § 11 kann mit beratender Stimme an der Versammlung teilnehmen.
- (5) ¹Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. ²Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet jeweils die Stimme der Direktorin bzw. des Direktors. ⁴Bei Personenvahlen gilt diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber als gewählt, die oder der unter den Bewerberinnen und Bewerbern den relativ größten Stimmanteil auf sich vereinigt. ⁵Beschlüsse über Ordnungsänderungen, die wesentlich sind, benötigen eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. ⁶Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (6) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt.

§ 8

Leitung der Forschungsstelle

- (1) ¹Die Leitung der Forschungsstelle bestimmt die Ausrichtung der Forschungsstelle und beschließt über die laufenden Geschäfte. ²Sie beteiligt die Mitglieder durch regelmäßige Besprechungen an der Arbeit. ³Die Leitung ist für alle organisatorischen Angelegenheiten der Forschungsstelle zuständig, die nicht der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind. ⁴Sie tritt mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit zusammen. ⁵Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nach § 11 kann mit beratender Stimme teilnehmen. ⁶§ 7 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (2) ¹Die Leitung besteht aus drei Mitgliedern der Forschungsstelle (§ 4 Abs. 1), die aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 1 BayHIG bestellt werden. ²Ein Mitglied der Leitung kann aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden bestellt werden. ³Die Mitglieder der Leitung sollen die drei in § 2 Abs. 2 S. 1 dieser Ordnung genannten juristischen Fachsäulen abbilden.
- (3) ¹Die Leitungsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt und vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt. ²Findet

sich keine Kandidatin oder Kandidat, so ist unter Beachtung von Abs. 2 das Mitglied mit der höchsten Dauer der Mitgliedschaft zu wählen.³Wiederwahl ist möglich.

- (4) ¹Die Bestellung kann vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät auf Vorschlag der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund widerrufen werden. ²Mitglieder der Leitung können durch Erklärung gegenüber der Dekanin oder dem Dekan von ihrem Amt zurücktreten. ³Mitglieder scheidern auch aus der Leitung aus, sofern ihre Mitgliedschaft in der Forschungsstelle endet. ⁴In allen Fällen führt das aus der Leitung ausscheidende Mitglied das Amt kommissarisch längstens bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung fort.
- (5) Wahl, Bestellung, Widerruf und Rücktritt von Leitungsmitgliedern sind der Hochschulleitung anzuzeigen.

§ 9

Direktorin oder Direktor

- (1) ¹Die Leitung der Forschungsstelle wählt aus ihrer Mitte für jeweils zwei Jahre eine Direktorin oder einen Direktor und eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor. ²§ 7 Abs. 5 gilt entsprechend. ³Die Bestellung der Direktorin oder des Direktors und der stellvertretenden Direktorin oder des stellvertretenden Direktors erfolgt durch den Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und kann von diesem auf Vorschlag der Leitung der Forschungsstelle aus wichtigem Grund widerrufen werden. ⁴Die Direktorin oder der Direktor und die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor kann durch Erklärung gegenüber der Dekanin oder dem Dekan von ihrem oder seinem Amt zurücktreten. ⁵Sie führen die Geschäfte bis zur Bestellung einer neuen Direktorin oder eines neuen Direktors und einer stellvertretenden Direktorin oder eines stellvertretenden Direktors fort.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor handelt für die Forschungsstelle, verantwortet die laufenden Geschäfte, hat das Weisungsrecht über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und vollzieht die Beschlüsse der Leitung und der Mitgliederversammlung.
- (3) Wahl, Bestellung, Widerruf und Rücktritt von Direktoriumsmitgliedern sind der Hochschulleitung anzuzeigen.

§ 10

Beschlussfassung im Umlaufverfahren

- (1) In eiligen Angelegenheiten sollen Beschlüsse im Umlaufverfahren (Textform) gefasst werden.

- (2) ¹Die Abstimmung muss für mindestens 48 Stunden möglich sein. ²Wird während dieser Frist das Umlaufverfahren von mehr als der Hälfte der Mitglieder abgelehnt, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung einzuberufen.

§ 11

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

- (1) ¹Die Leitung kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen. ²Zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth bestellt werden, das die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft in der Forschungsstelle erfüllt.
- (2) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer unterstützt die Direktorin oder den Direktor und die stellvertretende Direktorin oder den stellvertretenden Direktor bei der laufenden Geschäftsführung. ²Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer können dabei von der Direktorin oder vom Direktor die ihr oder ihm nach dieser Ordnung eingeräumten Kompetenzen und Zuständigkeiten teilweise übertragen werden, insbesondere die Verantwortung der laufenden Geschäfte. ³Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegt die Leitung der Geschäftsstelle der Forschungsstelle (§ 5 Abs. 2).
- (3) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann von der Mitgliederversammlung wieder abbestellt werden. ²Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende das Amt niederlegen.

§ 12

Außendarstellung

¹Die Forschungsstelle führt selbstständig eine aktuelle Webseite, die alle für die Außendarstellung notwendigen Informationen enthält. ²Die Seite wird im Content-Management-System der Universität Bayreuth nach den aktuell geltenden Corporate Design Vorlagen angelegt. ³Dazu gehören insbesondere Forschungsprofile der Mitglieder, gemeinsame Forschungsaktivitäten, herausragende wissenschaftliche Resultate, Publikationstätigkeit, internationale Kooperationen sowie die Aufnahme bzw. Tätigkeit von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern. ⁴Die Kosten dafür werden aus dem Lehrstuhletat eines Mitglieds des Direktoriums getragen.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Schlussvorschriften

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am 26. September 2023 in Kraft und gilt bis 25. September 2028; über eine Verlängerung entscheidet die Hochschulleitung. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung der Forschungsstelle für Geistiges Eigentum, Gemeinfreiheit und Wettbewerb (Intellectual Property, the Public Domain and Competition) vom 6. Juni 2016 außer Kraft.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Forschungsstelle bleibt durch das Inkrafttreten der neuen Ordnung unberührt.
- (3) ¹Verringert sich die Zahl der Mitglieder der Forschungsstelle auf unter drei oder kann die Forschungsstelle längerfristig ihre Aufgaben gem. § 3 nicht wahrnehmen, so ersucht die Direktorin oder der Direktor die Hochschulleitung um Auflösung der Forschungsstelle. ²Vor der Auflösung werden eventuelle Mittel der Forschungsstelle an Lehrstühle der Mitglieder verteilt, die sich bereiterklären, diese im Sinne der Zielsetzung des § 3 zu verwenden.